

AZ: 03/51 Herr Kaumann/Herr Asmussen

**Drucksache Nr.: 0677/2018/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	27.10.2020	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	03.11.2020	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	10.11.2020	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Tauras /  
Erster Stadtrat Hillgruber

**Verhandlungsgegenstand:**

**Bedarfsplan für  
Kindertageseinrichtungen und  
Kindertagespflege in Neumünster zum  
01.01.2021**

**A n t r a g :**

1.  
Der Bericht Kindertagesbetreuung in Neumünster wird zur Kenntnis genommen.
2.  
Teil IV des Berichtes „Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum 01.01.2021 für die Kindergartenjahre bis 2045/2046“ wird beschlossen.
3.  
Als Bedarfskriterium für die Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter wird gemäß § 8 Abs. 2 Ziff. 3 Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG (neu) festgelegt:  
Ein Anspruch auf Betreuung besteht, wenn diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung

oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) erhalten.

**ISEK:**

Kindertagesstätten weiterentwickeln und (bei entsprechender Landesgesetzgebung) kostenfrei anbieten

**Finanzielle Auswirkungen:**

Aus der Aufstellung des Bedarfsplanes ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Erforderliche Ausbaumaßnahmen werden im Einzelfall beantragt.

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Der Bedarfsplan wird anders als in der Vergangenheit ausschließlich online bereitgestellt. Der Verzicht auf die bisher übliche Druckform ist Ressourcen schonend.

## **Begründung:**

zu 1.

Für die Bedarfsplanung der Kindertagesbetreuung gelten ab 01.01.2021 neue gesetzliche Bestimmungen. Der Bedarfsplan ist im Wesentlichen auf die Darstellung des erforderlichen Angebotes und der anerkannten Träger zu beschränken. Der Bericht Kindertagesbetreuung in Neumünster löst den bisherigen Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege ab und integriert die Bedarfsplanung nach § 10 KiTaG (neu). Er ist wegen der neuen Gesetzeslage vorzeitig zu erstellen.

zu 2.

Die Kreise und kreisfreien Städte haben als örtliche Träger nach §§ 79 f. SGB VIII die Planungsverantwortung für Leistungen der Jugendhilfe. Sie planen und gewährleisten gemäß § 8 Abs. 1 KiTaG (neu) - ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen. Hierfür ist gemäß § 10 KiTaG (neu) mit dessen Inkrafttreten am 01.01.2021 ein Bedarfsplan zu erstellen, in dem „erforderliche Angebote an Gruppen in Kindertageseinrichtungen nach Gruppenart, Gruppengröße und Öffnungszeit sowie das erforderliche Angebot in Kindertagespflege für die nächsten Kindergartenjahre und die geförderten Einrichtungsträger [festzulegen sind]“.

Der Bedarfsplan ist - anders als bisher - nicht mehr periodisch, sondern kontinuierlich, d.h. bei jeder Änderung, fortzuschreiben und dem zuständigen Ministerium des Landes vorzulegen.

Er dient ausweislich der Gesetzesbegründung einerseits der Feststellung des Bedarfs und der Planung der zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben, andererseits ist er Grundlage für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen, d. h. aus der Aufnahme in den Bedarfsplan folgt ein rechtlicher Finanzierungsanspruch.

Der Bedarfsplan ist nach § 10 Abs. 1 KiTaG (neu) „für die nächsten Kindergartenjahre“ bzw. nach § 80 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII „für einen mittelfristigen Zeitraum“ festzulegen. Die öffentlichen Träger sind außerdem gehalten, die Bedarfsplanung an den Förderzeiträumen der Träger, die für die Errichtung neuer Einrichtungen langfristige Planungssicherheit benötigen, zu orientieren. Es wird daher ein Planungszeitraum von 25 Jahren festgelegt.

Die Träger und Einrichtungen der Kindertagesförderung wurden an der Aufstellung des Bedarfsplans in der AG 78 sowie in Form einer umfangreichen Feststellung des bestehenden Angebotes im August 2020 beteiligt.

Der Kreiselternbeirat wurde am 27.08.2020 informiert und gehört.

zu 3.

Nach § 8 Abs. 2 Ziff. 3 KiTaG (neu) haben die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger Bedarfskriterien für die Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter festzulegen. Sie planen auf dieser Grundlage ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen, das eine hinreichende Zahl von Plätzen umfasst, um für alle Kinder, die die Bedarfskriterien erfüllen, einen dem individuellen zeitlichen Förderbedarf entsprechenden Platz in einer Kindertageseinrichtung anbieten zu können.

Die festgelegten Bedarfskriterien entsprechen den Anspruchsvoraussetzungen für Kinder im 1. Lebensjahr nach § 5 Abs. 1 KiTaG (neu).

Im Auftrag

Dr. Olaf Tauras  
Oberbürgermeister

Carsten Hillgruber  
Erster Stadtrat

**Anlage:**

Bericht Kindertagesbetreuung in Neumünster mit dem Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zum 01.01.2021